S 34 SF 229/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	VV RVG Nr 1006 , VV RVG Nr 3106 , VV RVG Nr 1000 , VV RVG Nr 3102 , RVG § 14 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 229/18
Datum	03.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 437/20 B
Datum	29.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 3. Juni 2020 und der Prozesskostenhilfe-Festsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 31. Juli 2018 werden geÃ¤ndert: Die aus der Prozesskostenhilfe an den BeschwerdefÃ¼hrer zu zahlende VergÃ¼tung wird auf 538,26 â¬ festgesetzt, so dass an ihn noch ein Betrag von 178,50 â¬ aus der Landeskasse zu zahlen ist.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Rechtsanwaltshonorar nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), das dem BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r ein

Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.

In dem seit dem 24. November 2015 anhÃ¤ngigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 30 AS 2354/15 beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer einen KlÃ¤ger im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r den Monat August 2015. Der KlÃ¤ger begehrte mit seiner Klage hÃ¶here Leistungen aufgrund eines geringeren Einkommens, als das beklagte Jobcenter dem angegriffenen Bescheid zugrunde gelegt hatte.

Der BeschwerdefÃ¼hrer vertrat den KlÃ¤ger bezÃ¼glich der Geltendmachung der begehrten hÃ¶heren Leistungen in insgesamt vier Klageverfahren, die folgende ZeitrÃ¤ume umfassten:

August 2015Â Â Â

Nachdem das beklagte Jobcenter dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung aller vier Verfahren zustimmte, stimmte dem auch der BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r den KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 6. November 2017 zu.

Unter dem 8. November 2017 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Festsetzung seiner VergÃ¼tung aus der PKH und versicherte, keine VorschÃ¼sse oder sonstige Zahlungen erhalten zu haben â€ fÃ¼r das hier streitige Verfahren â€ wie folgt:

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 300,00 â€¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 70,00 â€¬
EinigungsgebÃ¼hr	Nr. 1006, 1005 VV RVG	300,00 â€¬
Fahrtkosten (122 km) zu 1/5	Nr. 7003 VV RVG	7,32 â€¬
Tage- und Abwesenheitsgeld zu 1/5	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	5,00 â€¬
Post- und Telekom. Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â€¬
Zwischensumme	Â	Â 702,32 â€¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â Â 133,44 â€¬
Kostenforderung	Â	**Â 835,76 â€¬**
AbzÃ¼glich Vorschuss	Â	â€ 359,76 â€¬
Erstattungsbetrag Landeskasse	Â	Â 476,00 â€¬

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des SG (UdG) setzte mit Beschluss vom 31. Juli 2018 die aus der Landeskasse zu erstattenden Kosten fÃ¼r das hiesige Verfahren auf insgesamt 508,51 â€¬ fest:

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 300,00 â€¬	Â
Anrechnung GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr	Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â€ 50,00 â€¬	Â
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â Â Â Â Â Â Â 70,00 â€¬	Â
EinigungsgebÃ¼hr	Nr. 1006, 1005 VV RVG	Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 75,00 â€¬	
Reisekosten (1/5)	Nr. 7003 VV RVG	Â Â 7,32 â€¬	Â
Tage- und Abwesenheitsgeld (1/5)	Nr. 7005 VV RVG	Â Â 5,00 â€¬	Â
Post- und Telekom. Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â 20,00 â€¬	Â
Zwischensumme	Â	Â 427,32 â€¬	Â
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â Â 81,19	Â

			â¬	
Kostenforderung	Â		**Â 508,51 â¬**	Â
AbzÃ¼glich Vorschuss	Â		â¬ 359,76 â¬	Â
Erstattungsbetrag Landeskasse	Â		Â 148,75 â¬	Â
				Â
Â	Â	Â	Â	Â

Dagegen hat der BeschwerdefÃ¼hrer unter dem 23. August 2018 Erinnerung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, eine Quotelung der EinigungsgebÃ¼hr sei nicht vorzunehmen. Deren HÃ¶he richte sich nach der VerfahrensgebÃ¼hr.

FÃ¼r die Landeskasse hat der Beschwerdegegner unter dem 27. November 2018 Erinnerung gegen den PKH-Festsetzungsbeschluss eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die VerfahrensgebÃ¼hr sei lediglich in HÃ¶he eines Drittels der MittelgebÃ¼hr angemessen. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe vier identische Klagen mit Ã¤hnlicher Problemlage mit lediglich unterschiedlichen Bezugsmonaten innerhalb eines Bewilligungszeitraums eingereicht. Akteneinsicht sei nicht erfolgt. Die KlagebegrÃ¼ndung beinhalte jeweils textbausteinmÃ¤Ãig die Zusammenfassung des Sachverhalts bei gleich gelagerten FÃ¤llen. Die Synergieeffekte zu den Parallelverfahren seien zu berÃ¼cksichtigen. Die EinigungsgebÃ¼hr entstehe in HÃ¶he der angemessenen VerfahrensgebÃ¼hr. Insgesamt ergebe sich ein VergÃ¼tungsanspruch aus der Landeskasse von 216,96 â¬.

Unter dem 16. Januar 2019 hat der BeschwerdefÃ¼hrer erwidert, die von ihm vorgenommene GebÃ¼hrenfestsetzung sei nicht zu beanstanden. Die VerfahrensgebÃ¼hr sei mindestens in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr gerechtfertigt. Aufgrund der Beiziehung einer arbeitsgerichtlichen Akte sei von einer Ã¼berdurchschnittlichen Schwierigkeit auszugehen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 hat das SG auf die Erinnerung des Beschwerdegegners die von diesem an den BeschwerdefÃ¼hrer zu erstattende VergÃ¼tung auf 300,26 â¬ festgesetzt und die Erinnerungen im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen. Die VerfahrensgebÃ¼hr sei in HÃ¶he eines Drittels der MittelgebÃ¼hr und damit in HÃ¶he von 100 â¬ zu berÃ¼cksichtigen. Es habe sich um eine weit unterdurchschnittlich schwierige Angelegenheit gehandelt. Die Bedeutung der Angelegenheit sei fÃ¼r den KlÃ¤ger weit unterdurchschnittlich gewesen, da sich dessen Interesse auf die Leistungsberechnung fÃ¼r nur einen Monat bezogen habe. Auch die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers sowie der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit seien unterdurchschnittlich gewesen.

Gegen den ihm am 22. Juli 2020 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer unter dem 23. Juli 2020 Beschwerde eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die Angelegenheit sei aufgrund der Beiziehung der arbeitsgerichtlichen Akte besonders problematisch und schwierig gewesen. Die in Ansatz gebrachte

MittelgebÃ¼hr sei gerechtfertigt.

Der Beschwerdegegner hÃ¤lt die VergÃ¼tungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG fÃ¼r zutreffend. Die BegrÃ¼ndung des BeschwerdefÃ¼hrers lasse keine hÃ¶here VergÃ¼tung zu. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe sich erhebliche Synergieeffekte zunutze machen kÃ¶nnen.

II.

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Gegen die Entscheidung des SG Ã¼ber die Erinnerung ist abweichend von Â§ 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG erÃ¶ffnet (Â§ 73a Abs. 1 SGG; Â§ 1 Abs. 3 RVG i.V.m. Â§ 56 Abs. 2 RVG, Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG; vgl. Beschluss des Senats vom 3. MÃ¤rz 2017, L 4 AS 141/16 B). Die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i.V.m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung der UdG mit Beschluss vom 31. Juli 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 3. Juni 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des BeschwerdefÃ¼hrers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemÃ¤ngelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde nicht zulÃ¤ssig. Denn die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der PrÃ¼fung und Entscheidung nur durch seinen summenmÃ¤Ãigen Antrag.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200 â¬ Ã¼bersteigt (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG) eingelegt worden.Â

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers ist teilweise begrÃ¼ndet. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat Anspruch auf die Festsetzung einer VergÃ¼tung aus der Landeskasse fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 30 AS 2354/15 in HÃ¶he von 538,26 â¬. Die Entscheidung des SG war insoweit abzuÃ¤ndern.

Der Umfang der RechtsanwaltsvergÃ¼tung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach BetragsrahmengebÃ¼hren.

Grundlage des Erstattungsbegehrens des BeschwerdefÃ¼hrers ist Â§ 45 Abs. 1 RVG . Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen GebÃ¼hren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten

der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren. Da der KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierter Beteiligter im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG war, scheidet die Anwendung des GKG aus (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG).

Im Einzelnen bestimmt sich die VergÃ¼tung, das heiÃt die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, die Spannwerte der BetragsrahmengebÃ¼hren usw., aus dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu Â§ 2 Abs. 2 RVG. Die Bemessung der BetragsrahmengebÃ¼hren ist nach MaÃgabe des Â§ 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Bei RahmengebÃ¼hren, die sich â wie hier â nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG). Aus dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden kÃ¶nnen. Aus der AufzÃ¤hlung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes RangverhÃ¤ltnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in Â§ 14 RVG genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte GebÃ¼hr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene GebÃ¼hr um mehr als 20 % Ã¼bersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09, juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in HÃ¶he der angemessenen GebÃ¼hren (ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, L 6 SF 1611/15 B, juris).

Die Forderung des BeschwerdefÃ¼hrers, ihm stÃ¼nden fÃ¼r die VerfahrensgebÃ¼hr ein Betrag in HÃ¶he von 300 â¬ zu, ist unberechtigt.

Die VerfahrensgebÃ¼hr ist in HÃ¶he von zwei Dritteln der MittelgebÃ¼hr (200 â¬) entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die GebÃ¼hr aus den Spannwerten (50 â¬ bis 550 â¬) zu bestimmen. Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die MittelgebÃ¼hr â rechnerisch die HÃ¤lfte der Summe aus Mindest- und HÃ¶chstgebÃ¼hr â nicht der Regelfall der VergÃ¼tung ist. Sie ist vielmehr nur fÃ¼r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die angemessene VergÃ¼tung. Die MittelgebÃ¼hr bietet dann fÃ¼r die Bestimmung der konkret angemessenen GebÃ¼hr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise Ã¼ber- oder

unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder AbschlÃ¤ge vom Richtwert vorzunehmen. Die MittelgebÃ¼hr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die Ãberdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Zwar wird regelmÃ¤Ãig angenommen, bei Streitigkeiten nach dem SGB II liege eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Auftraggeber vor, die sich dann aber mit den unterdurchschnittlichen VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers aufhebt (so BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09 R, juris Rn. 37 f.).

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit lagen hier im leicht unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei verkennt der Senat nicht, dass es in den parallel gefÃ¼hrten drei weiteren Verfahren S 30 AS 508/16, S 30 AS 524/16 und S 30 AS 1041/16 ebenfalls um die Anrechnung von Einkommen nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende âSynergieeffektâ hat den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit allerdings erst in den nachfolgenden Verfahren erheblich gemindert (vgl. auch z.B. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, L 10 SF 4412/18 E-B, juris Rn. 27; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 4. MÃ¤rz 2019, L 1 SF 258/17 B, juris Rn. 15; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Februar 2022, L 4 ASÂ 498/19 B, juris Rn. 31). Unter BerÃ¼cksichtigung, dass der BeschwerdefÃ¼hrer neben der Klageschrift lediglich weitere kurze inhaltliche Stellungnahmen gefertigt hat, ergibt sich ein leicht unterdurchschnittlicher Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie deren Schwierigkeit. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat weder Akteneinsicht in die Verwaltungsakte noch in die beigezogene arbeitsgerichtliche Akte genommen. Eine Auswertung bzw. Stellungnahme nach Auswertung der beigezogenen arbeitsgerichtlichen Akte erfolgte durch den BeschwerdefÃ¼hrer nicht. Vielmehr hat das SG unter Verweis auf das in den arbeitsgerichtlichen Akten eingereichte Kassenbuch einen Vergleichsvorschlag unter AbwÃ¤gung der Prozessrisiken vorgenommen.

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wÃ¤ren, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu fÃ¼hren, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Die vom Durchschnitt abweichenden Kriterien âBedeutung der Angelegenheitâ sowie âEinkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisseâ kompensieren sich. Da â wie dargelegt â sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit leicht unterdurchschnittlich waren, ist die VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von zwei Dritteln der MittelgebÃ¼hr entstanden.

Die vom SG angesetzte TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he eines Viertels der MittelgebÃ¼hr (70 â¬) ist nicht zu beanstanden. Werden ohne fÃ¶rmlichen Verbindungsbeschluss mehrere Verfahren zur Verhandlung bzw. ErÃ¶rterung aufgerufen und verhandelt, fallen in jeder Streitsache gesonderte TerminsgebÃ¼hren an, vorliegend also vier

TerminsgebÃ¼hren. FÃ¼r die Bestimmung der HÃ¶he der TerminsgebÃ¼hren ist der jeweils auf das einzelne Verfahren entfallende â insbesondere zeitliche â Aufwand der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Termin maÃgeblich. Ergibt sich aus der Niederschrift Ã¼ber den Termin keine andere Zuordnung, ist die Gesamtdauer des Termins gleichmÃ¤Ãig auf die aufgerufenen Verfahren aufzuteilen und der so errechnete Zeitaufwand an einer durchschnittlichen Terminsdauer vor den Sozialgerichten von 30 bis 50 Minuten zu messen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Februar 2020, L 2 AS 480/20 B m.w.N.). Ausgehend davon war die TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he eines Viertels der MittelgebÃ¼hr festzusetzen, denn bei einer Gesamtdauer der vier Termine von 45 Minuten entfallen auf jedes einzelne Verfahren 11 Minuten.

DarÃ¼ber hinaus kann der BeschwerdefÃ¼hrer eine EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1006 i.V.m. Nr. 1005, 1000 VV RVG in HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr beanspruchen, nachdem die Beteiligten den Streit in allen vier Klageverfahren durch Einigung beseitigt haben (Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VV RVG). Die EinigungsgebÃ¼hr ist fÃ¼r jedes Verfahren, das mit dem Vergleich erledigt wurde, gesondert festzusetzen. Die Aufteilung einer nur einmal festgesetzten EinigungsgebÃ¼hr auf die weiteren Verfahren nach Bruchteilen ist nicht zulÃ¤ssig (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 16. MÃ¤rz 2023, L 4 AS 288/20 B).

Unter Zugrundlegung der angesprochenen GebÃ¼hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich nach Auffassung des Senats folgende Berechnung:

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 200,00 â¬
Anrechnung hÃ¤lftige GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr	Â	â 50,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 70,00 â¬
EinigungsgebÃ¼hr	Nr. 1006 RVG	200,00 â¬
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â 20,00 â¬Â Â
Reisekosten und Â Abwesenheitsgeld	Â	Â 12,32 â¬Â Â Â
netto	Â	452,32 â¬
Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â 85,94 â¬
Kostenforderung	Â	**Â 538,26 â¬**
bereits von Staatskasse gezahlt	Â	359,76 â¬
Erstattungsbetrag Landeskasse	Â	178,50 â¬

Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024